



IGS Büssingweg

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Ihnen an dieser Stelle unser Verfahren bezüglich der Beurlaubungen:

- für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen
- aus weiteren anderen als krankheitsbedingten Gründen

mitteilen.

(1) Teilnahme an religiösen Veranstaltungen an religiösen Feiertagen:

(Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen RdErl. d. MK v. 1.11.2012 - 33-82013 (SVBl. 12/2012 S.597), geändert durch RdErl. v. 7.11.2017 (Nds. GVBl. Nr. 12/2017 S. 676))

An anderen als den gesetzlichen Feiertagen gewährt die Schule Unterrichtsbefreiungen nur

- für die Dauer der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen der entsprechenden Religionsgemeinschaft
- auf schriftlichen Antrag,
- wenn dieser mindestens eine Woche vor der religiösen Feier
- unter Angabe, an welcher religiösen Feier teilgenommen werden soll,

bei den Klassenlehrkräften abgegeben wurde. Die Genehmigung erfolgt dann durch die Klassenlehrkräfte.

Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden.

Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, insbesondere verpasster Unterrichtsstoff, müssen dabei getragen werden.

(2) Andere Beurlaubungen vom Unterricht

(§ 63, NSchG)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der/die KlassenlehrerIn, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Der Antrag muss mindestens eine Woche im voraus und schriftlich gestellt werden.

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt es keine Erlaubnis.

Beurlaubungen, die im direkten Anschluss an die Ferien beantragt werden, werden nicht genehmigt.

Ein nachgereichtes ärztliches Attest, das die Ferienzeit mit beinhaltet, ändert nichts daran, dass bei ungenehmigtem Fernbleiben vom Unterricht ein unzulässiger Verstoß gegen die Schulpflicht vorliegt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Als Beurlaubungsgründe werden u.a. anerkannt:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind,
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland,
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben,
- die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird,
- die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird,

Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere:

- Eheschließung der Geschwister (1 Tag zzgl. An- und Abreise),
- Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten (1 Tag zzgl. An- und Abreise),
- Todesfall in der Familie (1 Tag zzgl. An- und Abreise),
- Wohnungswechsel,
- schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist,
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachgewiesen werden.

Eberhard Dolezal

(Schulleiter)

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

zur Vorlage bei der Schule



Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Mir ist weiterhin bekannt, dass die Schule das Nachholen der versäumten Stunden zusätzlich zu regulären Unterrichtszeit anordnen kann.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrer*in

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Die versäumte Unterrichtszeit muss nachgeholt werden kann selbstständig nachgearbeitet werden.

Begründung (fakultativ):

Datum

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung (bei mehr als zweitägiger Dauer)

Die Beurlaubung wird genehmigt nicht genehmigt nur genehmigt vom _____ bis _____

Die versäumte Unterrichtszeit muss nachgeholt werden kann selbstständig nachgearbeitet werden.

Begründung (fakultativ):

Datum

Unterschrift

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen zur Teilnahme an kirchlichen und religiösen Veranstaltungen



RdErl. d. MK v. 1.11.2012 - 33-82013 (SVBl. 12/2012 S.597), geändert durch RdErl. v. 7.11.2017 (Nds. GVBl. Nr. 12/2017 S. 676)

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse

Das Kind soll an diesem Feiertag
der Religionsgemeinschaft
an dieser religiösen Veranstaltung teilnehmen
Dauer der Veranstaltung:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Mir ist weiterhin bekannt, dass die Schule das Nachholen der versäumten Stunden zusätzlich zur regulären Unterrichtszeit anordnen kann.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Kenntnisnahme Klassenlehrer*in

Die Beurlaubung wird zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift